

Kantonsratsbeschluss

Vom 12. Dezember 2012

Nr. RG 183/2012

WoV-Revision des Parlamentsrechts

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 20. November 2012

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989³⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Beratungen und Beschlussfassungen des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst. Der Präsident kann zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen die Ratsmitglieder anweisen, bei der Beratung und Beschlussfassung die Personalien, insbesondere Namen betroffener Personen, nicht zu erwähnen.

²⁾ Im Kantonsratssaal sind Bild- und Tonaufnahmen der Kantonsratsverhandlungen mit Bewilligung des Präsidenten zulässig.

§ 7^{bis} (neu)

Publikation

¹⁾ Die öffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen werden in Echtzeit mit Bild und Ton ins Internet übertragen. Die Videodaten werden nicht und die Audiodaten nur zur Erstellung des Protokolls gespeichert. Akkreditierten Medienschaffenden kann der direkte Anschluss an die Audioanlage ermöglicht werden.

²⁾ Schriftliche Aufzeichnungen von öffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen werden, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, im Internet publiziert.

³⁾ Die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder wird im Internet publiziert, soweit diese im Kantonsrat öffentlich erfolgt ist.

⁴⁾ Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden im Internet publiziert und den Medienvertretern zugestellt, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Streitfall entscheidet die Ratsleitung.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [121.1](#).

§ 10 Abs. 1

¹ Die Ratsleitung

- i) (*neu*) ist ermächtigt, Verträge im Sinne von § 45^{quater} Absatz 2 abzuschliessen.

§ 13 Abs. 1

¹ Dem Kantonsrat und seinen Organen stehen zur Verfügung:

- d) (*geändert*) Rechtsberatungs- und Dokumentationsdienst;
 e) (*neu*) Fachdienst wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Fachdienst).

§ 29 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied kann Einsicht nehmen in:

- d) (*geändert*) generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse;
 e) (*neu*) öffentliche Regierungsratsbeschlüsse; bei nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen entscheidet die Staatskanzlei, ob der Entscheid durch Abdecken, Anonymisierung oder Weglassen gewisser Stellen öffentlich gemacht werden kann.

§ 31 Abs. 1, Abs. 2^{bis} (*neu*)

¹ Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen:

- d) (*geändert*) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen;
 e) (*neu*) in alle Regierungsratsbeschlüsse Einsicht nehmen, die ihren Sachbereich betreffen.

^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig.

§ 32

Aufgehoben.

§ 33

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

c) *Amtsgeheimnis (Sachüberschrift geändert)*

¹ Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionsitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

² Für die Erteilung von Auskünften an parlamentarische Kommissionen im Rahmen dieses Gesetzes müssen Behördemitglieder und Staatsbedienstete nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

³ Behördemitglieder und Staatsbedienstete teilen den Kommissionsmitgliedern mit, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen.

§ 37 Abs. 2 (*geändert*)

² Interpellationen sind vom Regierungsrat bis zur nächsten Session schriftlich zu beantworten und werden in der Regel in dieser Session traktandiert.

§ 37^{bis} (*neu*)

Dringliche Vorstösse

¹ Auf Antrag des Urhebers kann der Kantonsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Vorstoss dringlich erklären.

² Dringlich erklärte Aufträge werden in der nächsten auf die Einreichung und Begründung folgenden Session behandelt.

³ Dringlich erklärte Interpellationen werden in der gleichen Session behandelt, in der sie eingereicht werden.

§ 44 Abs. 2 (geändert)

² Innert 60 Tagen seit Beschlussdatum kann jedes Ratsmitglied gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch erheben. Findet in dieser Zeit keine Session statt, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag der nächsten Session. Der Einspruch ist kurz zu begründen.

Titel nach § 45^{bis} (neu)

6^{bis} Planung und Steuerung

§ 45^{ter} (neu)

Rollende Vorlagenplanung

¹ Der Regierungsrat informiert die Ratsleitung semesterweise jeweils per 1. April und 1. Oktober über alle laufenden und geplanten Rechtsetzungsprojekte.

² Die Information umfasst die Termine der wichtigsten Verfahrensschritte sowie Erläuterungen zu allfälligen Verzögerungen.

Titel nach § 45^{ter} (neu)

6^{ter} Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Staatsverträge

§ 45^{quater} (neu)

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.

² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen Interessenvertretung oder koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

§ 45^{quinqies} (neu)

Rolle der Kommissionen

¹ Die Kommissionen verfolgen in ihren Sachbereichen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons.

² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.

§ 45^{sexies} (neu)

Information der Kommissionen über Staatsverträge

¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission laufend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

² Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte und kann Einsicht nehmen in die Protokolle und Vertragsentwürfe.

§ 45^{septies} (neu)

Konsultation des Kantonsrates

¹ Ab Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von interkantonalen Verträgen oder die Mitwirkung in interkantonalen Gremien konsultiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Kantonsrates, wenn

- a) der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,
- b) der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat.

² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Absatz 1 als erfüllt betrachtet.

³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen und hört sie vor wichtigen Verhandlungsschritten an.

§ 45^{octies} (neu)

Amtsgeheimnis

¹ Konsultation und Information gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen dem Amtsgeheimnis; § 34 ist anwendbar.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden, und umschreibt die Produktgruppen.

² Der Regierungsrat erstellt die Budgetstruktur aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrates.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat beschliesst für jedes Globalbudget die mehrjährigen Ziele der Produktgruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.

2.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 26 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (geändert)

^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem gleichen Verteiler wie die Kommissionsprotokolle unterliegen. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.

^{1ter} Die Aktennotiz enthält kurz zusammengefasst die zentralen Argumente sowie allfällige Abmachungen und dient dem Sprecher und den Ausschussmitgliedern als Gedächtnisstütze für die Berichterstattung vor der Gesamtkommission. Die Aktennotiz wird in der Regel von einem Mitarbeiter des Departementes oder von den Parlamentsdiensten erstellt.

§ 27 Abs. 3 (geändert)

³ Protokolle über Kommissionsverhandlungen, welche Amtsgeheimnisse enthalten oder von der Kommission aus Datenschutzgründen als vertraulich bezeichnet werden, erhalten nur die Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat, der Staatschreiber und der Ratssekretär sowie die kantonale Finanzkontrolle und der Chef des Amtes für Finanzen, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist. Andere Ratsmitglieder und Dritte erhalten keine Einsicht in diese Protokolle.

¹⁾ BGS [115.1](#).

²⁾ BGS [121.2](#).

§ 30 Abs. 2 (geändert)

² Die ständigen Kommissionen orientieren sich periodisch über die Planungen oder die Vorarbeiten zu Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich und über das Ergebnis von Vernehmlassungsverfahren. Sie erhalten die Informationen des Regierungsrates gemäss § 45^{ter} Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾ zur Information. Sie können dem zuständigen Departementsvorsteher jederzeit Anregungen zur Gesetzgebung oder zum Gesetzesvollzug unterbreiten.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden festgestellt.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Der Präsident kann jederzeit die Präsenz feststellen lassen oder einen Namensaufruf anordnen.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Grundsätzlich wird öffentlich abgestimmt. Bei geheimer Beratung wird geheim abgestimmt.

² Öffentliche Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem mit Namensnennung. Geheime Stimmabgaben erfolgen mit dem elektronischen Abstimmungssystem ohne Namensnennung.

³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁴ Die Kommissionssprecher stimmen am Platz des Kommissionssprechers, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem angestammten Platz.

§ 61^{bis} (neu)

Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Bei öffentlicher Stimmabgabe werden das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat auf Anzeigetafeln angezeigt und in einer Namensliste gespeichert. Bei geheimer Abstimmung wird nur das Resultat angezeigt und die Namen der Abstimmenden werden nicht gespeichert.

² Der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

³ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden in einer Namensliste als Anhang zum Protokoll veröffentlicht.

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- a) Ja stimmt;
- b) Nein stimmt;
- c) sich der Stimme enthält;
- d) an der Abstimmung nicht teilnimmt.

§ 61^{ter} (neu)

Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

¹ Falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe

- a) bei öffentlichen Abstimmungen durch Handerheben oder unter Namensaufruf;
- b) Bei geheimer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe. In diesem Fall gelten die §§ 71-73 sinngemäss und ist eine Abstimmung unter Namensaufruf ausgeschlossen.

¹⁾ BGS [121.1](#).

§ 61^{quater} (neu)**Namensaufruf**

¹ Wenn keine elektronische Abstimmung möglich ist, können 17 Ratsmitglieder schriftlich verlangen, dass unter Namensaufruf abgestimmt wird. Die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe werden protokolliert. Das Abstimmungsergebnis wird nach § 61^{bis} veröffentlicht.

² Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

³ Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

§ 75**Aufgehoben.****§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

¹ Sämtliche Verhandlungen werden auf einem Tonträger gespeichert und in einem Wortprotokoll festgehalten. Die Audiodaten werden Dritten nicht abgegeben. Ist das Protokoll genehmigt, werden die Daten gelöscht.

⁴ Die Ratsleitung genehmigt das Protokoll in ihrer ersten Sitzung nach dessen Erscheinen. Es wird vom Ratspräsidenten und vom Ratssekretär unterzeichnet.

§ 77 Abs. 2 (geändert)

² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt und können von jedermann abonniert werden. Sie werden im Rahmen von § 7^{bis} Absatz 2 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹⁾ im Internet publiziert.

§ 81^{ter} Abs. 3 (aufgehoben)**³ Aufgehoben.****§ 85 Abs. 3 (neu)**

³ Der Rat kann mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen.

§ 88^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)**Struktur der Globalbudgets (Sachüberschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat unterbreitet den zuständigen Sachkommissionen spätestens Ende Februar die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets.

^{1bis} Die Sachkommissionen beschliessen die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets bis spätestens Ende Mai. Die Beschlüsse der Kommissionen sind für die Erarbeitung der Globalbudgetvorlagen durch Regierung und Verwaltung verbindlich.

² Mehrjährige Globalbudgets laufen nach alter Struktur aus, wenn der Kantonsrat nicht anders entscheidet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Paragraphen 7 und 7^{bis} unter Ziffer I sowie die Paragraphen 9, 40, 41, 61, 61^{bis}, 61^{ter}, 61^{quater}, 75, 76 und 77 unter Ziffer II 2. treten sofort in Kraft. Im übrigen tritt dieser Beschluss auf Beginn der Amtsperiode 2013-2017 in Kraft.

¹⁾ BGS [121.1](#).

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (799/2012)